

Bekanntmachungen nach § 57 GwG

Nach § 57 des GwG hat die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als zuständige Aufsichtsbehörde bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, für die Dauer von 5 Jahren, auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Der Adressat der Maßnahme ist darüber zuvor zu informieren.

11.03.2019

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen § 5 Absatz 2 GwG in Höhe von 150 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

10.05.2019

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen § 5 Absatz 2 GwG in Höhe von 100 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

06.06.2019

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen § 6 Absatz 1 GwG in Höhe von 700 Euro und gegen § 5 Absatz 2 GwG in Höhe von 800 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

10.12.2019

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 14 GwG ein Bußgeld wegen Verstößen gegen § 11 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 GwG in Höhe von insgesamt 750,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

29.01.2020

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 14 GwG ein Bußgeld wegen Verstößen gegen § 11 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG in Höhe von insgesamt 900,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

13.02.2020

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG ein Bußgeld wegen Verstößen gegen § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GwG in Höhe von insgesamt 500,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

21.02.2020

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 14 GwG ein Bußgeld wegen Verstößen gegen § 52 Absatz 1 GwG in Höhe von 325,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

13.05.2020

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 14 GwG ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen § 11 Absatz 2 GwG i.V.m. § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 11 Absatz 5 in Höhe von 400,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

18.05.2020

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG ein Bußgeld wegen Verstößen gegen § 5 Absatz 2, § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GwG in Höhe von insgesamt 8.400,00 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.